

## Aufsatz

# Digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Maria Osmakova



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Isabel Ecker und Hanna Brinkmann



**D**ie digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird kommen.<sup>1</sup> Dies hat der Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann in einer Rede vom April 2022 erneut bestätigt.<sup>2</sup> Die Möglichkeit oder Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung im Strafprozess ist schon seit Jahren in Diskussion,<sup>3</sup> in der Umsetzung ist man jedoch noch nicht weit gekommen. Dies soll sich nun durch

<sup>1</sup> Mosbacher, ZRP 2021, 180 (180): es gehe nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“.

<sup>2</sup> Video-Grußwort des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann vom 28. April 2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>3</sup> Siehe nur Barthele, StV 2018, 678 ff.; von Galen, StraFo 2019, 309 ff.; Schmitt, NStZ 2019, 1 ff.; Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100 ff., Traut/Nickolaus, StraFo, 2022, 55 ff.; Mosbacher, ZRP 2019, 158 ff., Mosbacher, ZRP, 2021, 180 ff. mwN; Fischer, Thomas, Dient die Aufzeichnung im Gericht der Wahrheitsfindung? in: Legal Tribune Online, 22.06.2022, [hier](#) abrufbar (Stand 01.07.2022).

Maria Osmakova hat kürzlich ihr Studium der Rechtswissenschaften mit strafrechtlichem und kriminologischem Schwerpunkt an der Universität zu Köln beendet. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Dezernat Arbeitsrecht.

eine Reform ändern, die darauf abzielt Strafprozesse „effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher“<sup>4</sup> zu machen. Ein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) wurde für Mitte dieses Jahres angekündigt.<sup>5</sup> Wie genau die Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausgestaltet werden kann und welche Chancen und Risiken sie birgt, wird im folgenden Beitrag näher beleuchtet.

### A. Stand der Digitalisierung im Prozessrecht

Zunächst lohnt sich ein allgemeiner Blick auf den Stand der Digitalisierung in den verschiedenen Gerichtssälen Deutschlands.

#### I. Im Strafverfahren

Die Digitalisierung hat im Strafverfahren derzeit nur marginal Einzug gefunden. Es wäre angemessener von einer Technologisierung zu sprechen, nämlich von der Durchführung des Strafverfahrens mit technischen Hilfsmitteln.

Im Ermittlungsverfahren kann die Vernehmung des Beschuldigten durch Richter<sup>6</sup>, Polizei oder Staatsanwaltschaft in Bild und Ton aufgezeichnet werden, §§ 136 Abs. 4 S. 1, 163a Abs. 4 S. 2 StPO. Eine Pflicht zur Aufzeichnung besteht, wenn dem Ermittlungsverfahren der Verdacht eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes zugrunde liegt und weder äußere Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO.<sup>7</sup> Wird gegen den Beschuldigten Anklage erhoben, kann die Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nur zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis oder, wenn ein Widerspruch zu einer frühe-

ren Aussage nicht anders festgestellt werden kann, vorgeführt werden, § 254 StPO. Ansonsten muss der Angeklagte aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes nach § 250 StPO direkt vernommen werden, wobei seine Aussage nicht durch die Aufzeichnung aus dem Ermittlungsverfahren ersetzt werden darf.<sup>8</sup>

Auch Zeugenvernehmungen können audiovisuell aufgezeichnet werden, §§ 58a, 58b StPO. Dabei kann die persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht durch das Abspielen der Aufnahme ersetzt werden, § 255a Abs. 1, §§ 250 – 253 StPO.<sup>9</sup> Ausnahmsweise ist die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gem. § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen Minderjähriger, die durch eine schwere Straftat<sup>10</sup> verletzt worden sind, verpflichtend. Eine solche Aufzeichnung kann die erneute persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen, § 255a Abs. 2 StPO.<sup>11</sup> Besteht die Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, kann er physisch getrennt, also in einem anderen Raum, vernommen werden, wobei die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen wird, § 247a StPO.<sup>12</sup>

Aufzeichnungspflichten bestehen somit nur in Einzelfällen. Darüber hinaus können technische Hilfsmittel zwar eingesetzt werden; es macht jedoch wenig Sinn von ihnen Gebrauch zu machen, wenn sie meist eine erneute Aussage im Prozess nicht zu verhindern vermögen. Eine rechtliche Grundlage für eine umfassende Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung zum Zwecke der Dokumentation und Sicherung der Aussagen und des Prozesses besteht zurzeit nicht, weder auf freiwilliger noch verpflichtender Basis.

<sup>4</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 85, [hier](#) abrufbar (Stand 31.05.2022).

<sup>5</sup> Video-Grußwort des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann vom 28. April 2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>6</sup> Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern nur die männliche Form verwendet. Umfasst sind Menschen jeglicher Geschlechtsidentität.

<sup>7</sup> Sie muss auch dann aufgezeichnet werden, wenn die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können, § 136 Abs. 4 S. 2 StPO.

<sup>8</sup> Vgl. KK-StPO/Diemer, 8. Aufl., § 250 Rn. 4.

<sup>9</sup> Vgl. Schork, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht StPO, 4. Aufl., § 255a Rn. 3.

<sup>10</sup> §§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 255a Abs. 2 S. 1 StPO: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184k StGB), gegen das Leben (§§ 211-212 StGB), gegen die persönliche Freiheit (§ 232-233a StGB) und Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB).

<sup>11</sup> Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen bleibt jedoch zulässig, § 255a Abs. 2 S. 4 StPO.

<sup>12</sup> Vollständigkeitshalber sei auf die komplementäre Norm für das Ermittlungsverfahren hingewiesen, § 168e StPO.

## II. Andere Rechtszweige

Zwar können Tonaufnahmen gemäß § 169 Abs. 2 S. 1 GVG bei allen Gerichtsverhandlungen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Unabhängig davon, dass diese Vorschrift in der Praxis kaum Anwendung findet, ist sie auch nicht zielführend, da die Aufzeichnungen gemäß § 169 Abs. 2 S. 3 GVG kein Akteninhalt werden und nicht für Zwecke des aufgenommenen Verfahrens verwendet werden dürfen.<sup>13</sup> Das bedeutet, dass die Aufzeichnungen den Verfahrensbeteiligten im laufenden Prozess nicht zugänglich sind, sondern lediglich zu geschichtlichen Archivierungszwecken angefertigt werden.

In den anderen Rechtszweigen, also der Zivil-, Sozial-, Arbeits-, Verwaltungs-, und Finanzgerichtsbarkeit können Aussagen der Parteien durch Tonaufnahmen dokumentiert werden.<sup>14</sup> Von einer solch auditiven oder audiovisuellen Dokumentation des Gerichtsprozesses bei Anwesenheit aller Beteiligten sind virtuelle Gerichtsverhandlungen zu unterscheiden, in denen sich die Parteien per Videostream in den Gerichtssaal zuschalten. Prozesse per Videokonferenz erfreuen sich seit der Corona-Pandemie immer größerer Beliebtheit. Grundlage hierfür ist § 128a ZPO.<sup>15</sup> Eine ausschließlich digital geführte Verhandlung ist im Strafverfahren nicht vorgesehen und würde mit dem Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz nach §§ 250, 261 StPO konfliktieren. Bevor die Option einer Online-Hauptverhandlung diskutiert wird, sollte zunächst das Niveau der Digitalisierung im Strafverfahren auf den europäischen Standard angehoben werden.

<sup>13</sup> Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100 (102).

<sup>14</sup> Näher Mosbacher, ZRP 2019, 158 (158).

<sup>15</sup> Zur Vertiefung empfiehlt sich der Beitrag Paschke, CTRL 1/22, S. 80 ff.

## III. Strafprozesse im Ausland

Eine digitale Dokumentation der Hauptverhandlung ist im europäischen Ausland überwiegend Alltag. In Dänemark, Estland, Frankreich, Irland, Litauen, Rumänien und Tschechien ist die akustische Aufzeichnung der Hauptverhandlung erst ab zweiter Instanz verpflichtend. In den meisten Fällen erfolgt eine automatische Transkription, die den Staatsanwälten und Verteidigern teils unverzüglich, teils erst nach Einlegung von Rechtsmitteln zur Verfügung gestellt wird. In Spanien und Lettland ist die akustische und visuelle Aufzeichnung Pflicht. Gerichte in Schweden müssen ihre Verhandlungen entweder akustisch oder audiovisuell dokumentieren. In Portugal, Slowenien und der Slowakei besteht die Möglichkeit einer akustischen oder audiovisuellen Aufzeichnung, die zumindest bei größeren Verhandlungen öfters genutzt wird. Erstaunlich ist, dass die Digitalisierung des Strafprozesses im Ausland kein neues Phänomen ist und die Pflicht zur digitalen Dokumentation teilweise schon 2001 eingeführt wurde. Lediglich in Belgien, Deutschland<sup>16</sup> und Griechenland findet keine Aufzeichnung oder Transkription der gesamten Hauptverhandlung statt.<sup>17</sup>

### B. Wann kommt endlich die Reform?

Die Frage, wann Hauptverhandlungen in Deutschland automatisch digital dokumentiert werden, ist somit mehr als berechtigt. Die Einführung technischer Aufzeichnungspflichten der Hauptverhandlung wurde in den vergangenen Legislaturperioden, trotz einiger Gesetzesentwürfe und Expertenkommissionen<sup>18</sup> versäumt. Dieses Versäumnis will die neue Ampel-Koalition nun nachholen. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien heißt es: „Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden.“<sup>19</sup> Laut dem Bundesjustizminister folgt daraus unter anderem die Vorführung von aufgezeichneten Zeugenvernehmungen aus dem

<sup>16</sup> Zur Situation in Deutschland siehe D. I.

<sup>17</sup> Von Galen, StaFo 2019, 309 (311 ff.).

<sup>18</sup> Ebd., S. 316; siehe auch Fn. 3.

<sup>19</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 85, [hier](#) abrufbar (Stand 31.05.2022).

Ermittlungsverfahren in der Hauptverhandlung und die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung.<sup>20</sup> Einen entsprechenden Gesetzesentwurf kündigte Bundesjustizminister Marco Buschmann für Mitte des Jahres 2022 an.<sup>21</sup>

Wie genau die digitale Dokumentation im Gesetzesentwurf ausgestaltet wird, bleibt abzuwarten. Der im Koalitionsvertrag vorgesehene Digitalpakt für die Justiz beinhaltet eine Pflicht zur Aufzeichnung von Vernehmungen und Hauptverhandlung in Bild und Ton, also audiovisuell.<sup>22</sup> Ob das Gesprochene zusätzlich transkribiert werden soll, ist unklar. Alternativ könnte der Entwurf die Empfehlung der Expertengruppe,<sup>23</sup> welche 2020 vom BMJV eingesetzt wurde, umsetzen und die Pflicht zu einer bloßen auditiven Aufzeichnung ohne Bild mit automatischer Transkription einführen. Zusätzlich kann die Aufzeichnung flächendeckend oder nur für Verfahren vor dem Landgericht und/oder dem Oberlandesgericht eingeführt werden.

### C. Die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung

Wieso ist eine digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung notwendig und wichtig?

#### I. Notwendigkeit

Einfach ausgedrückt: Die Handgelenke der Richter sollen entlastet werden. Oder die Finger, falls sie sich beim Mitschreiben eines Laptops bedienen. Denn so sieht es zurzeit an den Landgerichten und Oberlandesgerichten in Deutschland aus. Richter schreiben jede Aussage handschriftlich mit, um bei der Urteilsfindung die Aussagen der Zeugen zu berücksichtigen oder sich auf sie stützen zu können. Die Richter

haben anderweitig keine Möglichkeit nachzuvollziehen, was zu welchem Zeitpunkt von welcher Person ausgesagt wurde. Dahinter steckt ein strukturelles Problem: Das Protokoll der Hauptverhandlung muss nach § 273 Abs. 1 StPO den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung wiedergeben. Davon sind allerdings nicht die Ergebnisse der Beweisaufnahme, also unter anderem die Aussagen von Zeugen oder des Angeklagten, erfasst<sup>24</sup>, sondern nur die wesentlichen Verfahrensvorgänge<sup>25</sup>. Ein Wortprotokoll gibt es nicht.<sup>26</sup> Bei Verfahren vor dem Amtsgericht, also solche Verfahren mit einer Straferwartung von maximal zwei Jahren, wird immerhin ein sog. Inhaltsprotokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Zeugenaussagen zusammengefasst werden, § 273 Abs. 2 StPO.<sup>27</sup> Bei Verfahren vor dem Landgericht und Oberlandesgericht wird nur das sog. Ereignisprotokoll nach § 273 Abs. 1 StPO angefertigt. Darin findet sich nicht mehr als der Hinweis „Der Zeuge sagte zur Sache aus“.<sup>28</sup> Somit fehlt es derzeit an einer lückenlosen Dokumentation der Hauptverhandlung, in der Aussagen von Zeugen zuverlässig und objektiv dokumentiert werden.<sup>29</sup> Dieser Missstand führt dazu, dass wenn sich Richter bei ihrer Urteilsbegründung auf die Aussage eines Zeugen oder des Angeklagten stützen wollen, sie die Details der Aussage in ihren selbst verfassten Notizen nachlesen müssen. Dass die Mitschrift der Richter von Unvollständigkeits geprägt sein kann, erscheint nur menschlich. Dabei geht es nicht nur um Probleme der Vollständigkeit, sondern auch um subjektive Wahrnehmungen. Da es nicht möglich ist die Aussagen wortgleich mitzuschreiben, muss sie in den Notizen verkürzt oder zusammengefasst niedergeschrieben werden. Diese können von anderen Richtern im Spruchkörper, oder dem Richter selbst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren anders interpretiert werden als zum Zeitpunkt der Mitschrift. Bei allem Bemühen um Objektivität, gestaltet sich die Mitschrift als Aufgabe, bei der sich Fehler und selektive Wahrnehmungen aus der Natur des Menschen und aus der erforderlichen Teilung der Aufmerksamkeit nicht immer vermeiden lassen.<sup>30</sup>

<sup>24</sup> Schmitt, NStZ 2019, 1 (2).

<sup>25</sup> Siehe näher MüKO-StPO/Valerius, 1. Aufl., § 273 Rn. 7, 25 ff.

<sup>26</sup> Traut/Nickolaus, StraFo 2022, 55 (56).

<sup>27</sup> Schmitt, NStZ 2019, 1 (2); Traut/Nickolaus, StraFo 2022, 55 (56).

<sup>28</sup> Schmitt, NStZ 2019, 1 (2).

<sup>29</sup> Traut/Nickolaus, StraFo 2022, 55 (56).

<sup>30</sup> Schmitt, NStZ 2019, 1 (5); zum „confirmation bias“ und „hindsight bias“ siehe Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100 (103).

<sup>20</sup> Video-Grußwort des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann vom 28. April 2022, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 85, [hier](#) abrufbar (Stand 31.05.2022).

<sup>23</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S.16, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022); siehe zusammenfassend auch Mosbacher, ZRP, 2021, 180 (180).

## II. Chancen

Eine Aufzeichnung würde also eine objektivere Grundlage der Dokumentation des Beweisverfahrens schaffen. Dabei würden nicht nur die Richter entlastet werden, indem sie ihre volle Aufmerksamkeit auf das Geschehen lenken können.<sup>31</sup> Die Aufzeichnungen oder/und die Transkriptionen wären auch für die übrigen Verfahrensbeteiligten wie Staatsanwaltschaft und Verteidigung bei der Vorbereitung weiterer Verhandlungstage oder Rechtsmittel hilfreich. Denn auch sie haben keine Möglichkeit im laufenden Verfahren oder im Nachgang die Aussagen zu rekonstruieren außer durch ihre eigenen Mitschriften. Eine Aufzeichnung bietet ebenfalls eine objektive Grundlage für Vorhalte, die direkt im Verfahren erhoben werden könnten, sodass widersprüchliche Aussagen oder Missverständnisse schneller und einfacher aufgeklärt werden können.<sup>32</sup>

Die durch das BMJ eingesetzte Expertengruppe bestehend aus Vertretern der Justiz und Verbänden der Anwaltschaft sieht die technische Dokumentation der Hauptverhandlung als verbesserte Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung im Hinblick auf die richterliche Überzeugungsbildung.<sup>33</sup> Sie trage dazu bei, kognitiv bedingte Fehler zu vermeiden und diene so der Wahrheitsfindung. Man könnte die Einführung sogar als eine aus rechtsstaatlicher Sicht gebotene Reform bezeichnen.<sup>34</sup>

Auf die für sich genommen schon kuriose Praxis des Mitschreibens trifft eine weitere strukturelle Eigenheit des deutschen Strafprozessrechts: Bei Verbrechen, die in erster Instanz vor dem LG oder OLG verhandelt werden, also Schwerstkriminalität wie Totschlag, Mord oder Staatsschutzdelikten fehlt es an einer zweiten Tatsa-

cheninstanz. Eine Berufung ist grundsätzlich nicht möglich, es bleibt allein die Revision zum BGH. Beim BGH findet keine zweite Beweiserhebung statt, er befasst sich nur mit Rechtsfragen. Auf diese Weise gewinnt die Aufzeichnung solcher Verfahren nicht nur mit Blick auf die Dauer des Prozesses und der Vielzahl an Zeugenaussagen mehr Relevanz, sondern auch dadurch, dass die Tatsachen im ersten Urteil endgültig festgestellt werden.<sup>35</sup>

## III. Risiken

Die Hauptverhandlung könnte durch die Aufzeichnung eine Menge an Qualität hinzugewinnen. Doch welche Risiken birgt sie? Zunächst ist es sinnvoll zwischen dem Ob und dem Wie zu unterscheiden. Mögliche Konflikte mit Persönlichkeitsrechten und dem Revisionsverfahren lassen sich durch Optimierung von Details des Konzepts einer Dokumentation lösen (dazu sogleich). Zuerst müssen Zweifel aus dem Weg geräumt werden, die gegen eine technische Dokumentation an sich sprechen.

Vorbehalte von Praktikern, insbesondere von Richtern gegen eine technische Dokumentation der Hauptverhandlung sind grundsätzlicher Natur. Befürchtet wird ein Mehraufwand an Arbeit und eine Verkomplizierung des Verfahrens.<sup>36</sup> Dies liegt zum einen daran, dass die Justiz schlecht ausgestattet sei, sodass Technik im Gerichtssaal oft als etwas erfahren werde, was mehr Probleme schafft, als sie lösen kann. Zum anderen sei die Justiz und die in ihr tätigen Juristen „struktur konservativ“<sup>37</sup> und hielten gerne am Bewährten fest, nach dem Motto, es hätte ja bisher auch gut geklappt. Nicht zuletzt werde die Reformbestrebung zur Aufzeichnung der Hauptverhandlung auch als Kontrolle der Arbeit wahrgenommen, da nicht nur die Zeugenaussagen, sondern jeglicher Wortbeitrag mitgeschnitten werde. Man kann sich gut vorstellen, wie die marginale Ausstattung der Gerichtssäle durch ständige Unterfinanzierung der Justiz die Bereitschaft und Motivation um Einsatz technischer Hilfs-

<sup>31</sup> Traut/Nickolaus, *StraFo* 2020, 100 (105); Barthel, *StV* 2018, 678 (680); vgl. Fischer, Thomas, *Dient die Aufzeichnung im Gericht der Wahrheitsfindung?* in: *Legal Tribune Online*, 22.06.2022, [hier](#) abrufbar (Stand 01.07.2022).

<sup>32</sup> Mosbacher, *ZRP* 2019, 158 (160); Traut/Nickolaus, *StraFo* 2020, 100 (102); vgl. Fischer, Thomas, *Dient die Aufzeichnung im Gericht der Wahrheitsfindung?* in: *Legal Tribune Online*, 22.06.2022, [hier](#) abrufbar (Stand 01.07.2022).

<sup>33</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S.15, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>34</sup> Traut/Nickolaus, *StraFo* 2020, 100 (102). Ähnlich auch Fischer, Thomas, *Dient die Aufzeichnung im Gericht der Wahrheitsfindung?* in: *Legal Tribune Online*, 22.06.2022, [hier](#) abrufbar (Stand 01.07.2022): Die Aufzeichnung würde zwar nicht grundlegend die Schwierigkeit der Rekonstruktion längst vergangener "Wahrheiten" ändern, jedoch Willkürgefahren beseitigen und Rationalisierung voranbringen.

<sup>35</sup> Vgl. *Ebd.*; Mosbacher, *ZRP* 2019, 158 (158).

<sup>36</sup> Prof. Dr. Ali B. Norouzi, in: *Dokumentation der Hauptverhandlung das Revisionsrecht*; *FAZ Einspruch Folge 207*, ab 38:35, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>37</sup> *Ebd.*, ab 38:55.

mittel hemmt. Es wird eine Zeit zur Eingewöhnung brauchen, sowohl seitens der Technik und eventueller Installationsprobleme, als auch der Verfahrensbeteiligten. Der Aufwand wird sich dennoch lohnen und darf nicht als Ausrede dienen, um Einschnitte in der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens hinzunehmen. Es braucht gerade solcher Reformbestrebungen, um das Strafverfahren zeitgemäß zu gestalten und das Ziel der Wahrheitsfindung noch besser zu erreichen.

## D. Auswirkungen einer Dokumentationspflicht

Eine technische Dokumentation der Hauptverhandlung ist somit notwendig. Ob diese auditiv, audiovisuell oder/und mit automatischer Transkription erfolgen sollte, ergibt sich aus der Betrachtung der Auswirkungen der Dokumentationspflicht auf das Strafverfahren.

## I. Rechtliche Folgen

### 1. Revisionsrecht

Die wohl beliebteste Frage in der Diskussion um die Dokumentationspflicht ist die der Auswirkungen auf das Revisionsrecht. Mit der Inbegriffsrüge kann im Revisionsverfahren gerügt werden, dass die im Urteil getroffenen Feststellungen sich nicht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung, also aus der Beweisaufnahme ergeben.<sup>38</sup> Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Urteil den Wortlaut einer verlesenen Urkunde, verlesenen Aussage oder eine nach § 255a StPO vorgeführte Aufzeichnung falsch, unvollständig oder gar nicht wiedergibt.<sup>39</sup> Die Inbegriffsrüge kann jedoch nur dann fruchten, wenn die Unstimmigkeit dokumentiert ist, da die Revisionsinstanz keine zweite Beweisaufnahme durchführt. Urkunden oder Protokolle können nur unter

den Voraussetzungen der §§ 251 ff. StPO eingebracht und damit Teil der Akte werden, die das Revisionsgericht erhält. Zeugenaussagen werden, wie zuvor erläutert, praktisch nie dokumentiert. Ergibt sich die Unstimmigkeit also aus der Vernehmung eines Zeugen oder des Angeklagten, kann das Revisionsgericht diese nicht nachprüfen, ohne zu versuchen die Beweisaufnahme selbstständig zu rekonstruieren, was unzulässig wäre (sog. Rekonstruktionsverbot).<sup>40</sup> Es gibt demnach keine Möglichkeit des Rechtsschutzes, wenn eine Verurteilung auf der Vernehmung des Zeugen X basiert, die Aussage jedoch im Urteil inhaltlich falsch wiedergegeben wurde.

Mit der Dokumentation der Hauptverhandlung könnten solche Rügen nun inhaltlich nachgeprüft werden. Es wird daher befürchtet, dass sich Inbegriffsrügen häufen werden und das Revisionsgericht sich durch Sichtung der Aufzeichnung zu einer zweiten Tatsacheninstanz entwickelt.<sup>41</sup> Bei der Einlegung der Revision in Form einer Inbegriffsrüge muss begründet werden, welcher Teil der Vernehmung eines Zeugen nicht mit den Feststellungen im Urteil übereinstimmt.<sup>42</sup> Das bedeutet, dass die Revisionsrichter sich nicht die gesamte Aufzeichnung der Hauptverhandlung ansehen müssen bzw. dürfen. Ein Blick auf einen Ausschnitt der Transkription dürfte dabei ausreichen. Für die Rüge, dass ein Zeuge unglaubwürdig war, bedürfte es einer genauen Sichtung von audiovisuellen Aufzeichnungen. Solche Rügen sind jedoch nach der Rechtsprechung unzulässig, da die Bewertung der Glaubhaftigkeit eines Zeugen eine Frage der Beweiswürdigung gem. § 261 StPO darstellt, die allein den Tatrichtern vorbehalten ist.<sup>43</sup>

Es mag also zu bezweifeln sein, dass der BGH mit einer Flut von Revisionen überannt wird.<sup>44</sup> Eine Missbrauchsgefahr besteht zwar immer. Jedoch wird die objektive digitale Dokumentation zu weniger Widersprüchen, also zu weniger begründeten Inbegriffsrügen führen.<sup>45</sup> Selbst, wenn es zu mehr Revisionsanträgen kommen

<sup>38</sup> Schmitt, NStZ 2019, 1 (8).

<sup>39</sup> BGH NStZ-RR 2011, 214; vgl. auch KK-StPO/Gericke, 8. Aufl., § 337 Rn. 26a.

<sup>40</sup> KK-StPO/Ott, 8. Aufl., § 261 Rn. 197.

<sup>41</sup> Mosbacher, ZRP 2021, 180 (181).

<sup>42</sup> Prof. Dr. Ali B. Norouzi, in: Dokumentation der Hauptverhandlung das Revisionsrecht; FAZ Einspruch Folge 207, ab 38:35, hier abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>43</sup> Ebd., ab 42:47; BeckOK StPO/Graf, 43. Edit., § 337 Rn. 61.

<sup>44</sup> So auch Schmitt, NStZ 2019, 1 (1) und Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S.17, hier abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>45</sup> Schmitt, NStZ 2019, 1 (8); vgl. Traut/Nickolaus, StraFo 2020, 100 (103).

wird, wären die Anträge „qualitativ kein Systembruch, sondern lediglich eine konsequente Fortführung bereits vorhandener Judikatur“<sup>46</sup>. Eine solch konsequente Weiterführung des Rechtsschutzes ist insbesondere bei Verfahren mit hoher Straferwartung mit nur einer Tatsacheninstanz wünschenswert. Insgesamt können durch den Vorzug einer auditiven Aufzeichnung mit automatischer Transkription gegenüber einer audiovisuellen Risiken wie Mehrarbeit, Umgehung des Rekonstruktionsverbots und Entwicklung zur zweiten Tatsacheninstanz minimiert werden.

## 2. Persönlichkeitsrechte

Bei der digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung müssen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, genauer das Recht am gesprochenen Wort und das Recht am eigenen Bild nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG berücksichtigt werden. Der Eingriff durch die Aufzeichnung des Gesprochenen mit anschließender Transkription ist grundsätzlich durch das Ziel der verbesserten Wahrheitsfindung gerechtfertigt.<sup>47</sup> Die Auffassung der Expertengruppe, dass eine auditive Aufzeichnung einer Bild-Ton Aufzeichnung vorzuziehen ist, da sie ihr nicht nachsteht, jedoch ihre Risiken und Nachteile vermeidet, ist überzeugend.<sup>48</sup> Eine audiovisuelle Aufzeichnung greift mehr in diese Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein als eine rein auditive.<sup>49</sup> Gleichzeitig reicht die auditive Aufzeichnung mit automatischer Transkription zur Wahrheitsfindung aus und steht der Videoaufzeichnung somit kaum nach.<sup>50</sup> Dies trifft insbesondere zu, wenn man sich daran erinnert, dass die Aufzeichnung weder für die Richter der Tatsacheninstanz noch für die der Revision als Mittel zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit dienen soll, sondern zur Gedächtnisstütze und als Beweis des Inhalts der Aussage. Insofern ist die auditive Aufzeichnung gleich geeignet und milder als die audiovisuelle, sodass eine audiovisuelle Aufzeichnung nicht erforderlich scheint.

<sup>46</sup> Schmitt, NStZ 2019, 1 (8).

<sup>47</sup> Vgl. Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 87, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>48</sup> Ebd., S. 16.

<sup>49</sup> Ebd., S. 87.

<sup>50</sup> Mosbacher, ZRP 2021, 180 (181).

Insgesamt muss die Aufzeichnung möglichst persönlichkeitsrechtschonend ausgestaltet werden.<sup>51</sup> Dafür müssen Detailfragen wie die der Akteneinsicht, Speicherung und Weiterverwendung im Rahmen anderer Verfahren<sup>52</sup> geklärt werden.

## II. Tatsächliche Folgen

### 1. Mehraufwand für die Richter

Wie zuvor erwähnt ist mit einem erheblichen Anstieg der Arbeit für Richter nach einer Phase zur Eingewöhnung insbesondere bei der bisher präferierten auditiven Aufzeichnung der Hauptverhandlung nicht zu rechnen. Dafür müssen jedoch einige rechtliche Eckpunkte gegeben sein: Zum einen soll das Tatgericht seine Verhandlung bei Aufzeichnungsmängeln nicht unterbrechen müssen.<sup>53</sup> Ein Ausfall der Technik oder technische Mängel dürften keine absoluten Revisionsgründe darstellen.<sup>54</sup> Außerdem müsste die Aufzeichnung als bloßes Beweismittel qualifiziert werden, auf das gegebenenfalls zurückgegriffen werden kann, sodass die Richter die Aufzeichnung und die Transkription am Ende nicht auf Fehler überprüfen und bestätigen müssen.<sup>55</sup>

### 2. Kosten

Die Einführung einer technischen Dokumentation wird wie erwartet erhebliche Kosten mit sich bringen.<sup>56</sup> Die Expertengruppe sieht sich erst nach Vorlage eines

<sup>51</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 87, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>52</sup> Ebd., S. 87.

<sup>53</sup> Ebd., S. 16.

<sup>54</sup> Ebd., S. 17.

<sup>55</sup> Prof. Dr. Ali B. Norouzi, in: Dokumentation der Hauptverhandlung das Revisionsrecht; FAZ Einspruch Folge 207, ab 40:10, 37:27, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>56</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 19, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

genauen Anforderungsprofils zu einer exakten Benennung der Kosten in der Lage.<sup>57</sup> Positiv feststellen lässt sich, dass eine auditive oder audiovisuelle Aufzeichnung mit anschließender Transkription rein technisch möglich ist, so wie auch zu erwarten war.<sup>58</sup> Dabei betont die Expertengruppe jedoch, dass eine fehlerfreie Transkription von keinem System zu leisten ist.<sup>59</sup> Diese Fehlerfreiheit kann auch aus den zuvor erläuterten Gründen nicht der Anspruch sein. Als Paradebeispiel der technischen Ausstattung gilt der IStGH: Die Verhandlungen werden mittels neun Kameras und Sitzplatz Mikrofonen aufgezeichnet, während Stenografen ein Wortprotokoll erstellen und dieses sofort über Monitore im Saal gestreamt wird.<sup>60</sup> Das Budget von 1,4 Millionen pro Saal kann von Deutschland nicht gestemmt werden.<sup>61</sup> Allerdings muss diese Ausstattung nicht der Anspruch sein. Ein großer Schritt wäre schon getan, wenn jeder Saal im LG und OLG mit funktionierenden Mikrofonen, Kameras und automatischer Transkriptionssoftware ausgestattet wäre. Dass dabei die audiovisuelle Aufzeichnung zu höheren Kosten führen wird als die auditive, erklärt sich von selbst.<sup>62</sup>

### E. Fazit

Eine digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung beim Landgericht und Oberlandesgericht muss kommen. Die Verfahren sind längst nicht mehr zeitgemäß und weisen insbesondere im Vergleich zum europäischen Standard hohe Defizite in der Rechtsstaatlichkeit auf.<sup>63</sup> Klar ist auch, dass es eine Pflicht zur Aufzeichnung geben muss, da zu befürchten ist, dass die Technik als freiwillige Option nicht genutzt wird. Insgesamt überwiegen die Chancen und Vorteile ganz klar die Risiken. Die Bedenken können durch eine präzise Ausarbeitung des Rahmens und der Details aus dem Weg geräumt werden. Die Einführung einer auditi-

<sup>57</sup> Ebd., S. 19.

<sup>58</sup> Ebd., S. 20.

<sup>59</sup> Ebd., S. 20.

<sup>60</sup> Ebd., S. 153; zur Dokumentation der Hauptverhandlung am IStGH *Mosbacher*, NSTZ 2019, 1 (4 ff.).

<sup>61</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 153, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>62</sup> Ebd., S. 19.

<sup>63</sup> Zum Vergleich mit dem europäischen Standard siehe *von Galen*, StraFo 2019, 309-318.

ven Aufzeichnungspflicht ist als milderes Mittel im Vergleich zur audiovisuellen Aufzeichnung vorzuziehen. Daraus ist aber nicht zwangsläufig zu schließen, dass die Aufzeichnung in Bild und Ton nicht ebenfalls realisiert werden kann. Auch hierbei wird es auf Detailfragen ankommen. Eine automatische Transkription, die allen Verfahrensbeteiligten unmittelbar zur Verfügung gestellt wird, ist bei beiden Optionen unabdingbar.

Es wird noch einige Jahre dauern, bis digitale Verhandlungssäle Alltag werden. Die Expertengruppe empfiehlt erste Pilotprojekte ab 2026.<sup>64</sup> Dennoch wecken die Pläne der neuen Regierung Hoffnung. Einen Beitrag zur Prozessdigitalisierung leistet beispielsweise das Forschungsprojekt „Elektronischer (Straf-)Gerichtssaal der Zukunft“ geleitet von Frau Professorin Rostalski, das sich mit den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen von Digitalisierungsprozessen im Strafgerichtssaal beschäftigt.<sup>65</sup> Gespannt wird der erste Prototyp eines elektronischen Gerichtssaal erwartet, welcher durch den angekündigten Gesetzesentwurf hoffentlich bald in den Gerichten realisiert werden kann.

Zurück zum  
Inhaltsverzeichnis

<sup>64</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, S. 20, [hier](#) abrufbar (Stand: 31.05.2022).

<sup>65</sup> Weitere Informationen zum Forschungsprojekt finden sich [hier](#) (Stand: 14.06.2022).

# CTRL

2/22

2. Jahrgang, 1. Ausgabe  
[www.legaltechcologne.de/ctrl](http://www.legaltechcologne.de/ctrl)

Cologne Technology  
Review & Law



[Hier geht es zur ganzen Ausgabe!](#)

Reise in 15 Beiträgen durch die Legal-Tech-Welt:

[Von Kolumbien bis nach Finnland](#)  
[und von Compliance bis eSport.](#)



LEGAL TECH LAB  
COLOGNE